

Die bemerkenswerteste Neuregelung der Berichtsperiode auf dem Gebiet der Justiz liegt zweifellos in der Erweiterung der Aufgaben der Schiedsmänner durch die **Verordnung über die Sühnestellen — Schiedsmannsordnung** — vom 22. September 1958 (GBl. I S. 690). Diese Neuregelung geht davon aus, daß das Vertrauen, welches sich die Schiedsmänner bei dem Sühneverfahren in Strafsachen erworben haben, es nunmehr gestattet, den Sühnestellen die Befugnis zur Durchführung freiwilliger Sühneveruche wegen kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen einzelnen Bürgern zu übertragen. Dementsprechend enthält Abschnitt C der **Ersten Durchführungsbestimmung** vom gleichen Tage (GBl. I S. 692) das Sühneverfahren in Zivilsachen, eine neue Form der Leitung der zivilrechtlichen Verhältnisse der Bürger durch Schlichtung kleinerer Streitigkeiten — Streitwert bis zu 100 DM — auch ohne Inanspruchnahme des Gerichts. Damit wird ein Teil der Zivilrechtspflege, den man keineswegs mit der Bezeichnung „Bagatellsachen“ abtun darf, näher an die Volksmassen herangebracht. Der neue Verfahrensweg hat den Vorteil, daß der Schiedsmann die örtlichen Verhältnisse, unter denen sich der Streitfall abgespielt hat, gewöhnlich besser kennt als das Gericht und daß die Bürger hier zur freiwilligen Beilegung ihrer persönlichen Streitigkeiten erzogen werden. Das in diesem Verfahren dominierende Prinzip der absoluten Freiwilligkeit des Sühneveruchs geht so weit, daß die Ausfertigung des vor dem Schiedsmann abgeschlossenen Vergleichs noch keinen Vollstreckungstitel darstellt. Weigert sich also eine Partei, dem Vergleich nachzukommen, so muß der Anspruch, wie im Falle der Ablehnung oder des Scheiterns des Sühneveruchs, vor Gericht geltend gemacht werden; in diesem Prozeß hat der Verklagte aber regelmäßig keine Aussicht auf Erfolg, da die Rechtsbeziehungen der Parteien durch die vor dem Schiedsmann getroffene Vereinbarung auf eine neue Grundlage gestellt worden sind und dem Gericht dann nur übrig bleibt, den Schuldner zu der Leistung zu verurteilen, zu der er sich ohnehin freiwillig verpflichtet hatte. Deshalb besteht praktisch ein starker Zwang zur Erfüllung der Vereinbarung, auch wenn diese nicht vollstreckbar ist. — Wegen der Einzelheiten der neuen Schiedsmannsordnung kann auf die Ausführungen von **K r a f t** in „Der Schöffe“²⁰ verwiesen werden.

Mehrere neue Vorschriften sind bei der Heranziehung von Sachverständigen durch das Gericht zu beachten, darunter die **Zweite Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen** — vom 30. Oktober 1958 (GBl. I S. 837). Danach können baufachliche Gutachten, d. h. Gutachten zur Beurteilung von Entwürfen und Bauleistungen, zur Beurteilung von Bauten in bezug auf ihren Zustand und zur Klärung der Ursachen von Bauschäden, nur noch vom Ministerium für Bauwesen und den Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern abgegeben werden²¹. Die bisher zugelassenen privaten Bausachverständigen können bis zum 31. März 1959 einen Antrag auf Überprüfung ihrer Zulassung stellen, andernfalls erlischt die Zulassung an diesem Tage. Gegen Gutachten kann bei der übergeordneten Stelle des Organs Beschwerde erhoben werden. Die Entscheidung der übergeordneten Stelle ist endgültig. Ein Mangel dieser Regelung ist es, daß für die Anfechtung der Gutachten keine Frist gesetzt ist, wodurch der wenig

erfreuliche Fall eintreten kann, daß ein Gutachten, welches in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren der Entscheidung des Gerichts zugrunde liegt, nachträglich angefochten und geändert wird. An dem Grundsatz, daß das Gericht bei der Bildung seiner inneren Überzeugung an das Gutachten des Sachverständigen nicht gebunden ist²², wird durch die Neuregelung nichts geändert.

Für die Justizorgane, die in Verkehrssachen arbeiten, ist auf die **Anordnung über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens** vom 5. November 1958 (GBl. I S. 853) hinzuweisen; nach seinem Statut hat dieses neue Organ des Verkehrswesens auch die ärztliche Gutachtertätigkeit bei Verkehrsunfällen und bei Havarieverhandlungen auszuüben.

*

Abschließend ein Blick auf die neuen Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts.

§ 12 der **Verordnung über staatliche Auszeichnungen** (s. o.), der an die Stelle von § 15 des aufgehobenen Gesetzes vom 21. April 1954 getreten ist, enthält einen übersichtlicheren, zum Teil auch erweiterten Tatbestand bei gleichbleibender Strafdrohung (Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen, soweit keine höhere Strafe verwirkt ist). Unter dieser Strafdrohung steht das unberechtigte Tragen und das Nachmachen der Ehrenzeichen, das öffentliche Tragen oder das Inverkehrbringen nachgemachter Ehrenzeichen oder die Erwirkung der Verleihung eines Ehrenzeichens an sich oder einen, anderen durch wissentlich falsche Angaben. Ebenso wird aber auch bestraft, wer unberechtigt angibt, eine staatliche Auszeichnung erhalten zu haben.

§ 2 der **Anordnung über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe** vom 15. November 1958 (GBl. I S. 891), die endlich eine Vereinheitlichung der Personenbeförderungsbedingungen im städtischen Nahverkehr bringt und für die Organe der Justiz auch in zivilrechtlicher Hinsicht von Interesse ist, droht bei Zuwiderhandlungen gegen die im einzelnen angegebenen Bestimmungen eine Geldstrafe bis zu 150 DM oder Haft an, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Nach § 5 der **Verordnung über das Berichtswesen** (s. o.) ist es bei der bisherigen Strafdrohung (Ordnungsstrafe bis zu 500 DM)²³ verblieben, jedoch erstreckt sich diese jetzt auch auf vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Pflicht der Befragten, die genehmigten Berichte und Meldungen entsprechend den dazu erteilten Weisungen vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und termingemäß abzugeben, was der Bedeutung entspricht, die die Statistik für die staatliche Leitung aller Zweige der Volkswirtschaft besitzt. Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane werden grundsätzlich nach der Disziplinarordnung vom 10. März 1955 zur Verantwortung gezogen.

§ 8 der **Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht** (s. o.) sieht für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Baubestimmungen jetzt generell eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM vor, womit die bisherige Androhung einer Geldstrafe bis zu 5000 DM weggefallen ist²⁴. Allerdings kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden, wenn durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten ist.

²⁰ so Fragen der neuen Schiedsmannsordnung, *Der Schöffe* 1958 S. 346 ff.

²¹ Soweit die besondere Zuständigkeit zentraler Organe der staatlichen Verwaltung und ihrer nachgeordneten Dienststellen für Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht begründet ist, kann die Gutachtertätigkeit auch in diesem Wirkungsbereich ausgeübt werden; vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. B der 2. DB in Verbindung mit § 3 der Zweiten VO über die Staatliche Bauaufsicht (s. o.).

²² vgl. *Banke, Die Anwendung des § 51 StGB und die prozessuale Rolle des gerichtlichen Sachverständigen*, NJ 1955 S. 239 ff; *KG (Plenum), Urteil vom 12. Februar 1957 — Zst PI 3/57* —, NJ 1957 S. 740; *Das Zivilprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik*, Band I, Berlin 1957, S. 293.

²³ vgl. *Gesetzgebungsübersicht für das III. Quartal 1956*, NJ 1957 S. 23.

²⁴ vgl. *Gesetzgebungsübersicht für das I. und II. Quartal 1955*, NJ 1955 S. 530.